

VERORDNUNG (EWG) Nr. 615/86 DER KOMMISSION**vom 28. Februar 1986****über Durchführungsbestimmungen zu den Kontingenten in Portugal für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 495/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Anfangskontingente, die Portugal 1986 bei der Einfuhr von bestimmten Schweinefleischerzeugnissen aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 anwenden kann ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um eine ordnungsgemäße Verwaltung des Kontingents sicherzustellen, ist der Antrag auf Einfuhrgenehmigung mit der Stellung einer Sicherheit zu verbinden.

Es ist vorzusehen, daß Portugal der Kommission Angaben über die Anwendung des Kontingents übermittelt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung regelt die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 495/86 zur Festsetzung der Anfangskontingente 1986 in Portugal für

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1986

bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985

Artikel 2

(1) Bei der Erteilung der Einfuhrgenehmigungen gewährleisten die portugiesischen Behörden eine ausgewogene Verteilung der verfügbaren Mengen unter den Antragstellern.

(2) Die Anträge auf Einfuhrgenehmigung sind an die Stellung einer Sicherheit geknüpft, die unmittelbar nach Durchführung der Einfuhren unter den von den portugiesischen Behörden festgelegten Voraussetzungen freizugeben ist.

Artikel 3

(1) Die portugiesischen Behörden teilen der Kommission die zur Anwendung von Artikel 2 erlassenen Maßnahmen mit.

(2) Sie übermitteln bis spätestens zum 15. jedes Monats folgende Angaben über die einzelnen Erzeugnisse, für die im Vormonat Einfuhrgenehmigungen erteilt wurden:

- die nach Herkunftsländern aufgeschlüsselten Mengen, für die Einfuhrgenehmigungen erteilt wurden,
- die nach Herkunftsländern aufgeschlüsselten Mengen, die eingeführt worden sind.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Für die Kommission
Frans ANDRIESEN
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 34.